



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

269  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 20. Juli 2015

Nummer 29

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
331.	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure h i e r : Änderung der Geschäftsstellenadresse der Dipl. Ing. 'in Elisabeth Palmen Seite 270	336.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Gereonschule Boich in Kreuzau	Seite 274
332.	Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förder- schwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg vom 29. April 2015 Seite 270	337.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 274
333.	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mechernich und der Gemeinde Kall über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Sekundarschule vom 16. Juli 2013 Seite 272	338.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 275
334.	Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den öder- schwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf vom 15. Juni 2015 Seite 272	339.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 275
335.	Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstadt Stadt Bonn, Hochwasserpumpwerk 1 der Kläranlage Bonn-Beuel Seite 274	340.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 275
		341.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 275
		342.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 275
		<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>	
		343.	Liquidation h i e r : Trägerverein altersgemischte Kindergruppe Knallfrösche e. V.	Seite 275

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**B**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**331. Liste der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure  
h i e r : Änderung der Geschäftsstellenadresse der  
Dipl. Ing.'in Elisabeth Palmen**

Die Bezirksregierung  
Az. 31.2.2413/169/15

Köln, den 7. Juli 2015

Die Anschrift der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.'in Elisabeth Palmen hat sich wie folgt geändert: Prof. Mendel-Straße 51, 52511 Geilenkirchen.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

Abl. Reg. K 2015, S. 270

**332. Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die  
Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes  
der Förderschule mit den Förderschwerpunkten  
Lernen, emotional-soziale Entwicklung und  
Sprache im Verbund zwischen den Städten  
Eschweiler und Stolberg vom 29. April 2015**

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Stadt Eschweiler und die Stadt Stolberg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**Präambel**

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung aus Anlass zu erwartender zukünftig sinkender Schülerzahlen an Förderschulen (Inklusion) der Sicherstellung einer ortsnahe Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache an den Standorten Eschweiler und Stolberg.

**§ 1  
Standorte/Trägerschaft**

Die Stadt Eschweiler als Schulträgerin der Willi-Fährmann-Schule Eschweiler bildet gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW in der Stadt Stolberg zum Schuljahr 2015/16 einen Teilstandort der Willi-Fährmann-Schule Eschweiler am bisherigen Förderschulstandort Talstraße; Hauptstandort ist in der Stadt Eschweiler.

Für die Fortführung dieser Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von insgesamt 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl von je 72 am Hauptstandort in Eschweiler und Teilstandort in Stolberg geführt wird.

**§ 2**

**Übertragung der Aufgaben und Zusammenarbeit**

(1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gem. § 78 Abs. 8 S 2 SchulG i. V. m. § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW von der Stadt Stolberg delegierend auf die Stadt Eschweiler übertragen.

(2) Die Städte Eschweiler und Stolberg verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Die Unterrichtung hat bereits im Vorfeld einer Maßnahme zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 3**

**Organisation, Standorte**

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an dem jeweiligen Standort aufgenommen werden, zur Verfügung und stellen die Reinigung ihrer Schulgebäude in Eigenverantwortung sicher.

Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal, wie z. B. der Hausmeister und Sekretär/in. Änderungen, die sich z. B. auch aufgrund sinkender Schülerzahlen ergeben, sind vorab abzustimmen.

(2) An beiden Standorten sollen – vorbehaltlich der dazu erforderlichen Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden - Schülerinnen und Schüler mit den unter § 2 Abs. 1 näher aufgeführten Förderschwerpunkten unterrichtet werden.

(3) An beiden Standorten soll – vorbehaltlich der dazu einzuholenden Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden – für den Primarbereich der offene Ganztags und für den Sekundarstufenbereich I der gebundene Ganztags eingeführt werden.

(4) Die Organisation und Umsetzung des offenen Ganztags im Primarbereich an den beiden Standorten wird federführend von der Stadt Eschweiler als Schulträger in Absprache mit der Stadt Stolberg übernommen.

Jeder Vertragspartner ist für die für den gebundenen Ganztags in der Sekundarstufe I erforderliche Ausstattung und Organisation für seinen Standort eigenverantwortlich zuständig, wobei die pädagogische Organisationshoheit der Schulleitung obliegt.

**§ 4**

**Kosten**

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für Schulträgeraufgaben liegt für beide Teilstandorte bei der Stadt Eschweiler als Schulträgerin. Die Stadt Eschweiler und die Stadt Stolberg vereinbaren Einvernehmen darüber, dass jeder Standort sämtliche Sach- und Personalkosten, die durch den Betrieb des jeweiligen Standortes entstehen, eigenverantwortlich trägt und diesbezüglich notwendige Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt. Dies betrifft bei den Personalkosten insbesondere die Kosten für Se-

kretärin und Hausmeister, bei den Sachkosten insbesondere Bewirtschaftungskosten, Kosten für Unterhaltung und Reinigung, Lehr- und Lernmittel und Einrichtung gem. §§ 92 ff SchulG NRW.

(2) Die Kommunen tragen die nach dem SchulG NRW und der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) zu übernehmenden Fahrkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden und diesen besuchen unabhängig von deren Wohnort.

(3) Soweit eine Stadt im Ausnahmefall Aufgaben für die andere Stadt wahrnimmt, können die daraus entstehenden Kosten (im Rahmen einer Einzelfallbewertung) der anderen Stadt in Rechnung gestellt werden. Diesbezüglich erfolgt ggf. eine frühzeitige Unterrichtung des Vertragspartners, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

(5) Auf der Grundlage der unter §§ 8 Abs. 4, 17 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2014 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 – GFG 2014) vom 18. Dezember 2013 getroffenen Regelung, erhält jede Stadt den auf den an ihrem Standort beschulten Schülerinnen und Schüler entfallenden Anteil der Schulpauschale und der Schlüsselzuweisungen.

#### § 5

##### Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Eschweiler und Stolberg bleibt durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangestastet.

#### § 6

##### Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Vor der Fassung kommunalpolitischer Beschlüsse der Stadt Eschweiler, die die Stadt Eschweiler in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Stolberg oder den dortigen Standort haben, ist die Stadt Stolberg anzuhören. Für den Fall, dass die Stadt Eschweiler aufgrund der Schulentwicklung die Auflösung der Willi-Fährmann-Schule beabsichtigt, ist die Stadt Stolberg ebenfalls vorher anzuhören.

(2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen pp.) in den kommunal-politischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.

#### § 7

##### Laufzeit

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Vertragspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise frei

werdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vertragspartner.

Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

#### § 8

##### Bereitschaft zur Nachbesserung, Konfliktklausel

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulen Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit wird von den Vertragspartnern vereinbart.

#### § 9

##### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2015/16 in Kraft.

Eschweiler, 29. April 2015      Stolberg, 30. April 2015

Für die Stadt Eschweiler      Für die Stadt Stolberg

Rudi B e r t r a m      Dr. G r ü t t e m e i e r  
Bürgermeister      Bürgermeister

In Vertretung

Stefan K a e v e r      Robert V o i g t s b e r g e r  
Beiegeordneter und      Dezernent für Jugend,  
Stadtkämmerer      Schule und Soziales

#### Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW i. V. m. § 10 der Vereinbarung zum Schuljahresbeginn 2015/16 wirksam.

Köln, den 7. Juli 2015  
Bezirksregierung Köln  
Az. 48.02

Im Auftrag  
gez. M a r x

**333. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mechernich und der Gemeinde Kall über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Sekundarschule vom 16. Juli 2013**

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) vereinbaren die Stadt Mechernich und die Gemeinde Kall die Aufhebung der am 16. Juli 2013 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Sekundarschule mit Wirkung vom 31. Juli 2015.

Mechernich, 23. Juni 2015	Kall, 23. Juni 2015
Für die Stadt Mechernich	Für die Gemeinde Kall
gez. Dr. Hans-Peter S c h i c k Bürgermeister	gez. Herbert R a d e r m a c h e r Bürgermeister
gez. Thomas H a m b a c h Erster Beigeordneter	gez. Uwe S c h m i t z Beigeordneter

**Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16. Juli 2013 zwischen der Stadt Mechernich und der Gemeinde Kall über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Sekundarschule wurde durch übereinstimmende Entscheidungen der Beteiligten vom 23. Juni 2015 zum 31. Juli 2015 aufgehoben.

Köln, den 7. Juli 2015  
Bezirksregierung Köln  
Az: 48.02

Im Auftrag  
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2015, S. 272

**334. Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf vom 15. Juni 2015**

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Stadt Herzogenrath und die Stadt Alsdorf folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**Präambel**

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung aus Anlass zu erwartender zukünftig sinkender Schülerzahlen an Förderschulen (Inklusion) der Sicherstellung einer ortsnahe

Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache an den Standorten Herzogenrath und Alsdorf.

**§ 1**

**Standortträgerschaft**

Die Stadt Herzogenrath als Schulträgerin der Käthe-Kollwitz-Schule, Förderschule der Stadt Herzogenrath bildet gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW in der Stadt Alsdorf zum Schuljahr 2015/16 einen Teilstandort der Käthe-Kollwitz-Schule, Förderschule der Stadt Herzogenrath, am bisherigen Förderschulstandort Alsdorf, Elisabethstraße. Hauptstandort ist in der Stadt Herzogenrath.

Für die Fortführung dieser Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von insgesamt 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl von je 72 am Hauptstandort in Herzogenrath und Teilstandort in Alsdorf geführt wird.

**§ 2**

**Übertragung der Aufgaben und Zusammenarbeit**

(1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gem. § 78 Abs. 8 S 2 SchulG i. V. m. § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW von der Stadt Alsdorf delegierend auf die Stadt Herzogenrath übertragen.

(2) Die Städte Herzogenrath und Alsdorf verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Die Unterrichtung hat bereits im Vorfeld einer Maßnahme zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 3**

**Organisation, Standorte**

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an dem jeweiligen Standort aufgenommen werden, zur Verfügung und stellen die Reinigung ihrer Schulgebäude in Eigenverantwortung sicher.

Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal, wie z. B. für Schulsozialarbeit und Sekretariatsbesetzung sowie Hausmeisterdienste. Änderungen, die sich z. B. auch aufgrund sinkender Schülerzahlen ergeben, sind vorab abzustimmen.

(2) An beiden Standorten sollen - vorbehaltlich der dazu erforderlichen Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden Schülerinnen und Schüler mit den unter § 2 Abs. 1 näher aufgeführten Förderschwerpunkten unterrichtet werden.

(3) An beiden Standorten soll - vorbehaltlich der dazu einzuholenden Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden - für den Primarbereich der offene Ganztags und für die Sekundarstufe I der gebundene Ganztags einge-

führt bzw. fortgeführt werden. Für eine Übergangszeit kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde, am Standort Alsdorf davon abgesehen werden.

(4) Die Organisation und Umsetzung des offenen Ganztags im Primärbereich an den beiden Standorten wird federführend von der Stadt Herzogenrath als Schulträger in Absprache mit der Stadt Alsdorf übernommen.

§ 4  
Kosten

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für Schultärageraufgaben liegt für beide Teilstandorte bei der Stadt Herzogenrath als Schulträgerin. Die Stadt Herzogenrath und die Stadt Alsdorf vereinbaren Einvernehmen darüber, dass jeder Standort sämtliche Sach- und Personalkosten, die durch den Betrieb des jeweiligen Standortes entstehen, eigenverantwortlich trägt und diesbezüglich notwendige Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt. Dies betrifft bei den Personalkosten insbesondere die Kosten für Schulsozialarbeit, Sekretariatsbesetzung und Hausmeisterdienste. Kosten des Offenen Ganztags sowie ggf. Kosten für weitere am Standort vorhandene Kräfte und bei den Sachkosten insbesondere Bewirtschaftungskosten, Kosten für Unterhaltung und Reinigung, Lehr- und Lernmittel und Einrichtung gem. §§ 92 ff SchulG NRW.

(2) Die Kommunen tragen die nach dem SchulG NRW und der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) zu übernehmenden Fahrkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden und diesen besuchen, unabhängig von deren Wohnort.

(3) Soweit eine Stadt im Ausnahmefall Aufgaben für die andere Stadt wahrnimmt, können die daraus entstehenden Kosten (im Rahmen einer Einzelfallbewertung) der anderen Stadt in Rechnung gestellt werden. Diesbezüglich erfolgt ggf. eine frühzeitige Unterrichtung des Vertragspartners, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

(5) Auf der Grundlage der unter §§ 8 Abs. 4, 17 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2014 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 – GFG 2014) vom 18. Dezember 2013 getroffenen Regelung erhält jede Stadt den auf die an ihrem Standort beschulten Schülerinnen und Schüler entfallenden Anteil der Schulpauschale und der Schlüsselzuweisungen.

§ 5  
Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Herzogenrath und Alsdorf bleibt durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 6  
Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Für kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Herzogenrath, die die Stadt Herzogenrath in ihrer Ei-

genschaft als Schulträgerin fasst und die unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Alsdorf oder den dortigen Standort haben, ist vorher die Anhörung der Stadt Alsdorf notwendig.

(2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen pp.) in den kommunalpolitischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.

§ 7  
Laufzeit

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Vertragspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise frei werdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vertragspartner.

Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 8  
Bereitschaft zur Nachbesserung, Konfliktklausel

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulen Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

§ 9  
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen:

§ 10  
Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2015/16 in Kraft.

Herzogenrath, 15. Juni 2015	Alsdorf, 15. Juni 2015
Für die Stadt Herzogenrath	Für die Stadt Alsdorf
Christoph v o n d e n D r i e s c h	Alfred S o n d e r s
Bürgermeister	Bürgermeister
Birgit F r o e s e – K i n d e r m a n	Stephan S p a l t n e r
Erste Beigeordnete	Dezernent
	für Jugend, Schule und Soziales

**Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kom-

munale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt erteilt, dass der Rat der Stadt Herzogenrath die Dringlichkeitsentscheidung vom 10. Juni 2015 gem. § 60 Abs. 1 GO NRW nachträglich genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW i. V. m. § 10 der Vereinbarung zum Schuljahresbeginn 2015/16 wirksam.

Köln, den 8. Juli 2015  
Bezirksregierung Köln  
Az. 48.02

Im Auftrag  
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2015, S. 272

**335. Verfahren im Wasserrecht  
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die  
Bundesstadt Stadt Bonn, Hochwasserpumpwerk 1  
der Kläranlage Bonn-Beuel**

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.2-3.1-(10.0)-5-A-356-Ner (zu 5 Kr)

Köln, den 9. Juli 2015

Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Die Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Erneuerung und Sanierung des Hochwasserpumpwerks I der Kläranlage Bonn-Beuel erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. N e r l i c h

ABl. Reg. K 2015, S. 274

**C                    Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**336. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels  
h i e r : Gereonschule Boich in Kreuzau**

Aufgrund der Schließung der Gereonschule Boich erkläre ich hiermit das Dienstsiegel als ungültig.



Kreuzau, den 29. Juni 2015

Schulverband Kreuzau-Nideggen  
– Der Verbandsvorsteher –

Im Auftrag  
gez. S t e g  
Verbandsverwaltung: Gemeinde Kreuzau

ABl. Reg. K 2015, S. 274

**337. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden:  
Kontonummer: 395083983, 3073147096.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

6. Oktober 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 6. Juli 2015

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 274

**338. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413132410, 3413436787 und 3423615388, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 30. Juni 2015

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 275

**339. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413262928 und 3413264627, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 18. Juni 2015

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 275

**340. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383126984.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbu-

ches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. Juli 2015

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 275

**341. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt:  
Kontonummer: 3071361723, 300277860.

Aachen, den 2. Juli 2015

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 275

**342. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3414026827, 3410546943, 3412078135, 3410034312 und 3413666730, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 8. Juli 2015

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 275

**E Sonstige Mitteilungen**

**343. Liquidation  
h i e r : Trägerverein altersgemischte Kindergruppe  
Knallfrösche e. V.**

Der Verein „Trägerverein altersgemischte Kindergruppe Knallfrösche e. V.“ (VR 10373) in Köln ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 275

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 21/  
1 47 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.